



Wald-Gang Infobrief 2020 No 4

für Waldpädagog*innen und F+K Absolvent*innen

Geförderte Ausgänge - COVID19-Lockerung

Inhalt

1. Corona-Krise: Lockerungsverordnung.....	2
2. Freiluft-Veranstaltungen: bis 1.7.2020 - maximal 100 Teilnehmer	2
3. Keine maximale Teilnehmerzahl-Beschränkung mehr.....	2
4. Geförderte Ausgänge ab 3. Juni 2020	3
5. Härtefall-Fonds: 9 Betrachtungszeiträume, 6 auswählbar.....	4
6. Härtefall-Fonds: Comeback Bonus 500 Euro pro Monat	4
7. Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine.....	4
8. Haftungsausschluß	5
9. Kontakt	5



1. Corona-Krise: Lockerungsverordnung

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK oder Sozialministerium, in manchen Dokumenten des Unterrichtsministeriums auch als "Gesundheitsministerium" bezeichnet) ist das für Sozialpolitik, Sozialversicherung, Pflege, Seniorenpolitik, Gesundheit sowie Konsumentenpolitik zuständige Bundesministerium der Republik Österreich.

Das BMSGPK hat eine "COVID-Lockerungsverordnung" (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>) erlassen, mit der diverse bisherige COVID-Vorschriften gelockert werden.

2. Freiluft-Veranstaltungen: bis 1.7.2020 - maximal 100 Teilnehmer

In der "COVID-Lockerungsverordnung" des BMSGPK, Fassung vom 31.5.2020, Abschnitt Veranstaltungen, Paragraph 10, wird festgelegt, dass bis zum 1. Juli 2020 an Veranstaltungen bis zu 100 Personen und ab 1. Juli 2020 an Freiluftveranstaltungen sogar bis zu 500 Personen teilnehmen dürfen.

Veranstaltungen

§ 10.

(1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6.

3. Keine maximale Teilnehmerzahl-Beschränkung mehr

Waldpädagogische Ausgänge und Forst+Kultur Aktivitäten sind als Veranstaltungen zu betrachten.

Damit fallen die bisher durch COVID19-Vorschriften vorgeschriebenen Maximalteilnehmerzahlen praktisch weg, da die Teilnehmerzahl bei waldpädagogischen Ausgängen und Forst+Kultur Aktivitäten unter 100 liegt.

Im Konkreten bedeutet dies:

- Bei Forst+Kultur Aktivitäten dürfen (inklusive des Forst+Kultur Absolventen) maximal 100 Personen teilnehmen.
- Bei waldpädagogischen Ausgängen dürfen (inklusive der Waldpädagogin / des Waldpädagogen) maximal 100 Personen teilnehmen.

Für die Förderung sind die bisher geltenden Mindestteilnehmerzahlen weiterhin gültig, d.h. pro Ausgang müssen mindestens 8 förderbare Personen, bei Menschen mit besonderen Betreuungsbedarf mindestens 5 förderbare Personen teilnehmen.



4. Geförderte Ausgänge ab 3. Juni 2020

Nachdem nunmehr organisierte Veranstaltungen bis maximal 100 Personen zulässig sind, werden ab 3. Juni 2020 folgende Ausgänge gefördert.

- Forst- und Kultur-Ausgänge (mindestens 8 Teilnehmer, keine maximale Teilnehmerzahl) sind förderbar
- Ausgänge mit Kindergartengruppen (mindestens 8 Kinder, keine maximale Teilnehmerzahl) sind förderbar
- Ausgänge mit Pädagog*Innen oder in Ausbildung befindliche Pädagog*Innen (mindestens 8 Teilnehmer, keine maximale Teilnehmerzahl), sind förderbar, sofern der Ausgang NICHT eine Schul- bzw. Hochschul- oder Universitätsveranstaltung oder eine schulbezogene Veranstaltung sondern ein "privater" waldpädagogischer Ausgang ist.
- Ausgänge mit Menschen / Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf (mindestens 5 Teilnehmer und eine Betreuungsperson, keine maximale Teilnehmerzahl), sind förderbar, sofern der Ausgang NICHT eine Schulveranstaltung oder eine schulbezogene Veranstaltung sondern ein "privater" waldpädagogischer Ausgang ist und die betreffenden Personen von einer entsprechenden Institution (z.B. Caritas, Lebenshilfe, Diakonie, Rettet das Kind, ..) betreut werden.

Ausgänge mit Schulklassen sind bis auf weiteres NICHT förderbar.

Es könnte jedoch sein, dass demnächst zum Schulschluss stattfindende waldpädagogische Ausgänge gefördert werden.

Das Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (kurz: BMBWF oder Unterrichtsministerium) hat das Dokument "Lockerung der COVID-19 Bestimmungen an Schulen" am 30. Mai 2020 (https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:7f15e545-bd28-4986-b304-c0086d1ab7df/corona_lockerungen_20200530.pdf) veröffentlicht. Gemäß diesem Dokument sind Veranstaltungen zum Schulschluss erlaubt.

4. Veranstaltungen zum Schulschluss sind möglich

Veranstaltungen wie Maturafeiern, Schulabschlussfeste usw. können an den Schulen durchgeführt werden, wenn dabei die geltenden Regelungen des Gesundheitsministeriums beachtet werden;

Nachdem die konkrete Formulierung "Veranstaltungen wie usw." lautet, sind nicht nur Maturafeiern, Schulabschlussfeste sondern auch andere Veranstaltungen erlaubt. Somit sollten zum Schulschluss grundsätzlich auch waldpädagogische Ausgänge erlaubt sein.

Da das Unterrichtsministerium das Dokument am Samstag, 30. Mai 2020 veröffentlicht hat, konnte der Klima-Schutz-Wald Verein noch nicht mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (kurz: BMLRT) klären, ob waldpädagogische Ausgänge, die zum Schulabschluss durchgeführt werden, förderbar sind.

Der Klima-Schutz-Wald Verein wird das BMLRT mit dieser Frage befassen und das Ergebnis allen beim Klima-Schutz-Wald Verein registrierten Waldpädagog*innen per Mail mitteilen und das Ergebnis auch auf der Website www.wald-gang.at veröffentlichen.



5. Härtefall-Fonds: 9 Betrachtungszeiträume, 6 auswählbar

Am 27. Mai 2020 hat das Finanzministerium eine neue Fassung der "Härtefall-Fonds-Richtlinien" veröffentlicht.

Es gibt nun **9 Betrachtungszeiträume**. Anträge können für **maximal sechs Betrachtungszeiträume**, die nicht zeitlich zusammenhängen müssen, jeweils separat gestellt werden.

Die Betrachtungszeiträume sind:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020
- Betrachtungszeitraum 7: 16.9.2020 bis 15.10.2020
- Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
- Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020

Bisher konnte man nur für 3 Betrachtungszeiträume einen Zuschuss beantragen, nunmehr für 6 Betrachtungszeiträume.

Weitere Informationen zur neuen Härtefall-Fonds-Richtlinien des BMF finden man auf der Website der WKO (<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>).

6. Härtefall-Fonds: Comeback Bonus 500 Euro pro Monat

Jeder Förderungswerber bekommt für jeden Betrachtungszeitraum automatisch einen Comeback-Bonus in Höhe von pauschal EUR 500. Auch der Comeback-Bonus ist ein nicht-rückzahlbarer Zuschuss. Jeder Förderungswerber kann daher in Summe - wenn für jeden Betrachtungszeitraum einen Antrag gestellt wird - einen Comeback-Bonus von EUR 3.000 erhalten.

Der Comeback-Bonus wird in Fällen, in denen Anträge auf Förderung aus der Auszahlungsphase 2 bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits erledigt wurden, ohne Beantragung automatisch ausbezahlt.

7. Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine

Aufgrund der Corona-Krise haben wir die Plan-Einreich- und Auszahlungstermine geändert.

Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine sind:

15. Juni 2020, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste September-Woche 2020

15. September 2020, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste Dezember-Woche 2020

Bitte warten Sie nicht die Einreichtermine ab, sondern übermitteln Sie uns so früh wie möglich Ihren Antrag mit den Ausgangsbestätigungsformularen.

Die Einreichtermine geben nur an, bis wann wir Anträge für unseren nächsten Zahlungsantrag berücksichtigen. Erhalten wir Anträge nach einem genannten Einreichtermin, so wird der Antrag erst frühestens ein Monat später beim Ministerium eingereicht und die Förderungsauszahlung verzögert sich damit um mindestens ein Monat.



8. Haftungsausschluß

Die Information in diesem InfoBrief stellen keine rechtliche Beratung dar. Die Information dieses Informationsbriefes werden vom Klima-Schutz-Wald Verein nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und beim Verein registrierten interessierten Waldpädagog*innen und Forst- und Kultur-Absolvent*innen zur Verfügung gestellt. Der Verein übernimmt für die Richtigkeit der Informationen keine Haftung.

9. Kontakt

Bei Fragen senden Sie bitte eine kurze Mail an:
team@wald-gang.at oder team@klima-schutz-wald.at